

# Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Bestattungsverordnung

Vom 17. April 2020

Aufgrund von § 50 des Bestattungsgesetzes vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 42) geändert worden ist, wird verordnet:

## Artikel 1

Die Bestattungsverordnung vom 13. Mai 2015 (GBl. S. 348) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 für die Fälle zulassen, in denen die verstorbene Person zum Todeszeitpunkt an einer Infektionskrankheit gelitten hat.“

2. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zuständige Behörde im Sinne von § 16 Absatz 2 Satz 2 ist das Sozialministerium.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 17. April 2020

Lucha